

Umweltverträglichkeitsprüfungsgesetz – Novelle 2009

18. September 2009

Am **18. August 2009** wurde die Novelle 2009 zum UVP-G im Bundesgesetzblatt I, **Nr. 87/2009**, veröffentlicht und trat am darauffolgenden Tag in Kraft (beachte aber die Übergangsbestimmungen in § 46 Abs 20 UVP-G). Im Gesetzwerdungsprozess, der von der Aussendung des Ministerialentwurfs bis zur Beschlussfassung im Nationalrat am 8. Juli 2009, knapp fünf Monate in Anspruch nahm, gingen die Wogen mehrmals hoch, zuletzt aufgrund der Zuweisung an den Wirtschaftsausschuss (siehe AB 217 BlgNR 24. GP); in letzter Minute wurden überraschend auch noch einige Änderungen im Plenum beschlossen (vgl. den Abänderungsantrag AA-71 BlgNR und die entsprechende Kenntlichmachung der Änderungen in 8136 BlgBR 24. GP).

Wer aufgrund der teilweise heftigen Diskussion ebenso große legislative Sprünge erwartet wie durch die Novelle 2004, mit welcher der 3. Abschnitt komplett neu gestaltet wurde, wird enttäuscht sein; insbesondere wurde die von den vom 3. Abschnitt betroffenen Unternehmen geforderte **Vollkonzentration nicht in Angriff genommen** (wohl nicht zuletzt aufgrund des massiven Widerstands der Länder bei der entsprechenden Diskussion im Jahr 2004). Obwohl zahlreiche im ursprünglichen Ministerialentwurf vorgeschlagene Änderungen letztlich wieder zurückgenommen wurden, sind dennoch einige Regeln Gesetz geworden, die – so unscheinbar sie auf den ersten Blick wirken mögen – bei der praktischen Handhabung dennoch erhebliche Veränderungen

nach sich ziehen. Im Folgenden werden die **wichtigsten Änderungen** besprochen; die zahlreichen Änderungen in Anhang bleiben dabei aufgrund des Umfangs gänzlich außer Betracht.



A. Legaldefinitionen

Die Definition „**mitwirkende Behörde**“ wird durch § 2 Abs 1 Z 2 auch auf jene Behörden erweitert, die zur Erlassung der zur Ausführung des Vorhabens (Errichtung oder Betrieb) **notwendigen Verordnungen** zuständig sind. Der Ausschussbericht weist darauf hin, dass bei der Beurteilung der Umweltverträglichkeit zahlreicher Vorhaben die Auswirkungen des Zubringerverkehrs, die dem Vorhaben zuzurechnen sind, eine immer größere Rolle spielen. Als jene Behörde, die für die verbindliche Erlassung solcher Maßnahmen zuständig ist, soll in Zukunft etwa die für die

Erlassung von Verordnungen nach § 43 StVO zuständige Behörde als mitwirkende Behörde dem UVP-Verfahren beigezogen werden. Auch in anderen Bereichen kann die Erlassung einer Verordnung notwendig sein, z.B. die Erlassung überörtlicher Raumordnungsvorschriften zur Sicherstellung von Widmungsverboten oder Festlegungen im Bereich des Natur- und Landschaftsschutzes (AB 271 BlgNR 24. GP zu Z 1).

B. Einzelfallprüfung

Im Rahmen der Einzelfallprüfung sind auch **historisch, kulturelle oder architektonisch bedeutsame Landschaften** zu berücksichtigen (§ 3 Abs 4 Z 2). Dem korrespondierend finden sich eingetragene **UNESCO-Welterbestätten** in der Liste der schutzwürdigen Gebiete (Anhang 2, Kategorie A).

C. Feststellungsverfahren

Heftig umstritten war die im Ministerialentwurf vorgesehene Befugnis der mitwirkenden Behörde, des Umweltanwaltes und der Standortgemeinde einen **Devolutionsantrag** gegen Säumnis der Landesregierung im Feststellungsverfahren einzubringen (§ 3 Abs 7). Ausschlaggebend für den entsprechenden Gesetzesvorschlag waren einige Entscheidungen des Umweltsenats, in denen dieser den Formalparteien das Recht zur Geltendmachung der Entscheidungspflicht absprach (siehe z.B. die US-Entscheidungen „Maishofen Dev“, „Hainsdorf Dev“ und „Pinsdorf Dev“; 26/ME BlgNR 24. GP). Zwar kann auf

den ersten Anschein tatsächlich gefragt werden, inwiefern die Formalparteien, die in den genannten Verfahren als Gegner des Vorhabens auftraten, durch die Säumnis der Behörde in ihren Rechten verletzt sein konnten, da mit der Feststellung noch keine Genehmigung einhergeht. Dabei darf aber nicht übersehen werden, dass spätestens mit Feststellung der UVP-Pflicht über die **Nichtigkeitssanktion nach § 3 Abs 6** nicht mehr hinweggesehen werden kann und die gegen ein Projekt auftretende Formalparteien insbesondere dann ein Interesse an der Beendigung des Feststellungsverfahrens haben können, wenn parallel schon die materienrechtlichen Genehmigungsverfahren laufen.

In der Regierungsvorlage wurde das Devolutionsrecht der Formalparteien **wieder gestrichen**.



Letztlich wurde in § 3 Abs 7 UVP-G nur die Verpflichtung des Projektwerbers aufgenommen, die zur Identifikation des Vorhabens und zur Abschätzung seiner Umweltauswirkung **ausreichenden Unterlagen** vorzulegen. Eine Verpflichtung, die wohl wenig wundert, aber in Hinblick auf die grundsätzlich geltende Offizialmaxime auch nicht selbstverständlich ist.

D. Investorenservice

Mit dieser neu eingefügten Bestimmung in § 4 Abs 3 wird eine erweiterte Serviceleistung (sog. **Investorenservice**) seitens der Behörde im Vorfeld des Genehmigungsverfahrens vorgesehen. Das Investorenservice soll unabhängig von einem Vorverfahren in Anspruch genommen werden können (AA-71 BlgNR 24. GP).

E. Umweltverträglichkeitsklärung

a) Energieeffizienz

Ebenso wie das Devolutionsrecht der Formalparteien ist das Genehmigungskriterium des § 17 Abs 2 Z 1a – bzw für den 3. Abschnitt: 24f Abs 1 Z 1a – aus der Novelle entfernt worden („**Energie ist effizient einzusetzen und zu verwenden**, die Emission von klimarelevanten Treibhausgasen ist möglichst gering zu halten“; § 6 Abs 1 Z 1 lit e und Abs 2 idF 26/ME BlgNR 24. GP). Ausschlaggebend waren neben dem massiven Widerstand sowohl verfassungsrechtliche Bedenken hinsichtlich der Zuständigkeit des Bundesgesetzgebers, als auch bezüglich der Bestimmtheit der Norm (Woran wäre die Energieeffizienz zu messen gewesen?).

Übrig blieb aber die in § 6 Abs 1 Z 1 lit e geregelte Verpflichtung zur **Vorlage eines Klima- und Energiekonzepts** als Teil der UVE. Darin soll der Energiebedarf, aufgeschlüsselt nach Anlagen, Maschinen und Geräten sowie nach Energieträgern, dargestellt sowie verfügbare energetische Kennzahlen, Energieflüsse und Maßnahmen zur Energieeffizienz aufgezeigt werden. Im Plenum des Nationalrates wurde diese Verpflichtung noch um die Darstellung der vom Vorhaben ausgehenden klimarelevanten Treibhausgase und Maßnahmen zu deren Reduktion sowie die Verpflichtung zur Vorlage einer **Bestätigung eines befugten Ziviltechnikers** oder technischen Büros erweitert, dass die im Klima- und Energiekonzept enthaltenen Maß-

nahmen dem Stand der Technik entsprechen.

Diesen Verpflichtungen korrespondiert jedoch, wie gesagt, **kein Genehmigungstatbestand**. Soweit daher die Emissionen und Immissionen der klimarelevanten Abgase nicht bereits, wie bisher, von § 17 Abs 2 Z 1 und Z 2 erfasst sind, dürfte das Klima- und Energiekonzept hinsichtlich der Genehmigungsentscheidung sehr zahnlos sein. Allenfalls kann die Bewertung in die Gesamtabwägung nach Abs 5 einfließen, doch ist hier zu fragen, ob die „nicht-optimale“ Verwendung von Energie als „schwerwiegende Umweltbelastung“ zu sehen ist.

b) Beschreibung der Umweltauswirkungen

Nunmehr wird auf die „**vorausichtlich**“, und nicht bloß wie bisher auf die „möglicherweise“ erheblich **beeinträchtigte Umwelt** abgestellt (§ 6 Abs 1 Z 3 und 4).

c) Strategische Umweltprüfung

In die UVE sind Hinweise auf durchgeführte **Strategische Umweltprüfungen** aufzunehmen (§ 6 Abs 1 Z 8). Soweit verpflichtende Angaben in der UVE bereits Gegenstand einer Strategischen Umweltprüfung waren, kann diese einen Bestandteil der Umweltverträglichkeitserklärung darstellen. Auf eine **zwingende Beachtung** seitens der Behörde wurde **verzichtet** (§ 6 Abs 2).

F. Öffentliche Auflage

a) Kundmachung

Die Behörde hat das Vorhaben, wie bisher, gemäß § 44a Abs 3 AVG kundzumachen. Neu ist die Maßgabe, dass die **Kundmachung** statt in zwei Tageszeitungen auch im redaktionellen Teil einer im Bundesland weit verbreiteten **Tageszeitung** und einer weiteren, in den betroffenen Gemeinden **verbreiteten** periodisch erscheinenden **Zeitung** erfolgen kann (§ 9 Abs 3). Auch wenn der Verweis

auf einen Paragraphen des Großverfahrensregimes irre führen mag, so ist diese Bestimmung **nur für „normale“ Verfahren** anwendbar, also für jene, die nicht nach den Großverfahrensbestimmungen geführt werden.

b) Bereithalten der Unterlagen

Die im Internet veröffentlichten **Daten** sind **bis zur Rechtskraft** des verfahrensbeendenden Bescheides **online** zu halten (§ 9 Abs 4). Damit soll sichergestellt werden, dass die Beteiligten im laufenden Verfahren, vor allem auch noch in einem allfälligen Berufungsverfahren auf die relevanten Unterlagen elektronisch zugreifen können.

G. Mündliche Verhandlung

a) Verzicht auf Durchführung einer mündlichen Verhandlung

Die Behörde kann (= Ermessen) von einer **Verhandlung absehen, wenn keine begründeten Bedenken** in einer Stellungnahme vorgebracht werden oder im Großverfahren keine fristgerechten Einwendungen erhoben werden (§ 16 Abs 1). Abseits des Großverfahrens wird daher nicht auf Einwendungen abgestellt. Auch eine begründete Stellungnahme einer „Nichtpartei“ begründet die Pflicht zur Durchführung eines Verfahrens. Da aber kaum UVP-Verfahren vorstellbar sind, in denen keine begründeten Stellungnahmen bzw. Einwendungen einlangen, wird diese Bestimmung in der Praxis wohl nur untergeordnete Bedeutung erlangen.

b) Schluss des Verfahrens

Diese neue Bestimmung räumt der Behörde die **Möglichkeit** ein, das **Verfahren** frühestens vier Wochen nach Zustellung oder Beginn der Auflage der Niederschrift über die mündliche Verhandlung, im Berufungsverfahren nach Zustellung der Erklärung, **für geschlossen zu erklären**. Ausdrücklich geregelt ist das damit einhergehende Neuerungsverbot (§ 16 Abs 3). Nichts desto trotz

können in einer Berufung, auch wenn das erstinstanzliche Verfahren vor Bescheiderlassung ausdrücklich für geschlossen erklärt wurde, Neuerungen vorgebracht werden.

H. Genehmigungskriterien

Klargestellt wurde, dass auch **positive Interessen** der Materiegesetze oder des Gemeinschaftsrechts in die Gesamtabwägung **einzubeziehen** sind (§ 17 Abs 5) und der Genehmigungsbescheid dingliche Wirkung entfaltet (Abs 9).



I. Gründung einer Bürgerinitiative

Unterschriften, die im Rahmen einer Stellungnahme abgegeben werden, müssen zukünftig **datiert** sein (§ 19 Abs 4). Diese Bestimmung gilt nicht für Vorhaben, bei denen die öffentliche Auflage nach § 9 bereits vor Inkrafttreten der Novelle eingeleitet wurde (§ 46 Abs 20 Z 2).

J. Vorbemerkungen zum dritten Abschnitt

In Teilbereichen erfolgte eine **Anpassung an den 2. Abschnitt**. Darüber hinaus folgte eine Neuordnung der Paragraphen. Zur Vollkonzentration der Genehmigungsverfahren – wie seit Jahren von vielen Seiten gefordert – kam es jedoch nicht.

K. Anwendung der materiellen Bestimmungen

Wie bereits im 2. Abschnitt klar gestellt (§ 3 Abs 3) sind nur die **materiellen Bestimmungen** der anzuwendenden Materiegesetze mitkonzentriert (§ 24 Abs 1).

L. Maßnahmen

In einem neu eingefügten § 24 Abs 3a wurde die Verpflichtung der Behörde geregelt, **Maßnahmen** entsprechend § 360 Abs 1 GewO zu ergreifen, wenn der **Verdacht einer Übertretung** gemäß § 45 Z 2 lit. a oder b besteht. Die noch im Ministerialentwurf vorgesehene Möglichkeit der Schließung des Betriebes im Falle einer offenkundigen Übertretung (26/ME BlgNR 24. GP) wurde wieder fallen gelassen.

M. Feststellungsverfahren

Auch das **Feststellungsverfahren** nach dem 3. Abschnitt wurde verändert. Während die Behörde nach § 24 Abs 3 UVP-G alte Fassung (BGBl I Nr 84/2004) die mitwirkenden Behörden, den Umweltanwalt und die Standortgemeinde von geplanten Vorhaben unter Anschluss von entsprechenden Unterlagen zu informieren hatte, findet sich diese Passage in § 24 Abs 5 neu nicht mehr. Dies stellt für die UVP-Behörde eine Vereinfachung, für die bisher zu informierenden Parteien aber insofern einen Nachteil dar, als sie mehr oder weniger auf die zufällige Kenntnisnahme angewiesen sind. Dabei darf nicht übersehen werden, dass nach der bisherigen Regelung innerhalb von sechs Wochen ein Feststellungsan-

trag zu stellen war. Dieser Feststellungsantrag ist nun **zeitlich nicht mehr gebunden**.

N. Beziehung von nicht-amtlichen Sachverständigen

Die bisherige Regelung „Die **Beziehung von nicht amtlichen Sachverständigen** oder Koordinatoren/Koordinatorinnen ist zulässig“ wurde um den Satzteil ergänzt „auch ohne das Vorliegen der Voraussetzungen des § 52 Abs 2 und 3 AVG“ (§ 24c Abs 2 erster Satz). Damit wurde klargestellt, dass der Regelungsinhalt der bereits bekannten Bestimmung des 2. Abschnitts folgt.

O. Zustimmung Dritter/Zwangsrechte

Ebenso wie in § 17 Abs 1 zweiter Satz ist nun in § 24f Abs 1a geregelt,

dass die **Zustimmung Dritter** insoweit **keine Genehmigungsvoraussetzung** ist, als für den betreffenden Teil des Vorhabens in einer Verwaltungsvorschrift die Möglichkeit der Einräumung von Zwangsrechten vorgesehen ist.

P. Berufungsinstanz in Verwaltungsstrafverfahren

Die Novelle stellt klar, dass für Berufungen in **Verwaltungsstrafangelegenheiten** nach diesem Bundesgesetz nicht der Umweltsenat, sondern die **Unabhängigen Verwaltungssenate** zuständig sind (§ 40 Abs 1).

Q. Fortbetrieb

Zur Vermeidung existenzgefährdender Situationen für Vorhaben des Anhanges 1, die nach Rechtskraft eines Bescheides zulässigerweise errichtet und in Betrieb genommen

worden sind, für die der **Genehmigungsbescheid** jedoch auf Grund einer Beschwerde vom VwGH **aufgehoben** wird, besteht nach dem Vorbild des § 359c GewO das Recht, das Vorhaben **längstens 1 Jahr** in den Grenzen des aufgehobenen Genehmigungsbescheides **weiter zu betreiben** (§ 42a).

R. Beschwerdelegitimation von NGOs

Diese durch die Nov 2004 eingeführte Übergangsbestimmung, wonach die **Beschwerdeberechtigung von NGOs** im vereinfachten Verfahren mit 1. Juni 2006 wegfiel, wurde ersatzlos gestrichen. Damit kommt NGOs wieder in allen Verfahren Beschwerdelegitimation an den VwGH zu (§ 46 Abs 18 Z 2a).

Für weitere Informationen bzw. Fragen stehen wir Ihnen unter dieter.altenburger@jarolim.at selbstverständlich jederzeit gerne zur Verfügung.

Wir erlauben uns darauf hinzuweisen, dass oben stehende Angaben nur der Erstinformation dienen und keine rechtliche oder sonstige Beratung darstellen oder eine solche ersetzen können.

Sollten Sie keine weiteren Zusendungen unseres Legal Info wünschen, ersuchen wir um kurze Nachricht an office@jarolim.at.

Jarolim | Flitsch Rechtsanwälte GmbH
Volksgartenstraße 3/1. OG
A-1010 Vienna, Austria
Telephone: + 43-1-253 7000
Facsimile: +43-1-253 7000 43
E-mail: office@jarolim.at